

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[Redacted]

Prozessbevollm.:

[Redacted]

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Erenkämper als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **17. April 2019** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 (Az.: 6262517 - 438) wird in den Ziffern 1. und 3. - 6. aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger klagt gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit dem sein Asylbegehren abgelehnt wurde.

Der Kläger gibt an, die irakische Staatsangehörigkeit zu besitzen, arabischer Volkszugehörigkeit und muslimisch-sunnitischen Glaubens zu sein. Er stellte am 10. Februar 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt legte der Kläger seine Asylgründe näher dar. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2016 (Az.: 6262517 - 438) lehnte das Bundesamt den Antrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziffer 1. des Bescheids). Zugleich wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2.) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Ziffer 3.) sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint (Ziffer 4.). Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde bei nicht fristgerechter Ausreise angedroht (Ziffer 5.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung verwiesen wird, wurde am 9. Dezember 2016 zugestellt.

Am 22. Dezember 2016 hat der Kläger gegen die Ziffern 1. und 3. - 6. des Bescheides des Bundesamtes Klage erhoben. Er ist der Ansicht, er habe ein Recht auf Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft, zumindest aber auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Wegen der Einzelheiten der Klagebegründung wird auf die Schriftsätze seines Bevollmächtigten vom 3. April 2017, 28. März 2018 und 13. Oktober 2018 Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung machte der Kläger weitere Angaben zu seinem Asylbegehren. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 (Az.: 6262517 - 438) in den Ziffern 1. und 3. - 6. aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat angekündigt zu beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Behördenakte, auf die Sitzungsniederschrift und auf die Unterlagen zur Situation in Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Liste. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat bereits im Hauptantrag Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 2016 (Az.: 6262517 - 438), soweit er angefochten wurde, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG - AsylG -) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1. des Bescheides), denn er ist ein Flüchtling i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention; BGBl. 1953 II S. 559, 560) dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, zitiert nach JURIS Rdnr. 19). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht dem Maßstab, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) angewandt wird, indem auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C 175/0, Abdulla -, zitiert nach JURIS).

Hat der Flüchtling in seinem Heimatland bereits Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten, besteht gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. In diesem Fall ist der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die Flüchtlingsanerkennung bleibt ihm in diesem Fall aber gleichwohl versagt, wenn stichhaltige Gründe im Rahmen der zu treffenden Zukunftsprognose eine Wiederholung der Verfolgung oder eines solchen Schadens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, zitiert nach JURIS Rdnr. 23).

Der Kläger hat im Gerichtsverfahren, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, hinreichend detailliert geschildert und glaubhaft gemacht, dass

er homosexuell ist. Dabei war bei der Befragung durch das Gericht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 - C-148/13 bis 150/13 -, zitiert nach JURIS Rzn. 65ff.) darauf zu achten, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Das Gericht hat insbesondere auch berücksichtigt, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubwürdig ist.

Das Gericht ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens und der Würdigung aller Umstände, insbesondere des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung, sowie der Zeugenaussage der Überzeugung, dass der Kläger homosexuell veranlagt ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und detailreich geschildert, dass er sich bereits im Alter von 13 Jahren zu Männern hingezogen fühlte. Nach seinen Angaben, die ihm das Gericht glaubt, hatte er im Irak bereits zu Schulzeiten, mit 14 oder 15 Jahren, für fünf bis sechs Jahre einen Nachbarsjungen zum Freund, mit dem er auf dieselbe Schule ging und zu dem er auch sexuelle Kontakte unterhielt. Er schilderte in sich schlüssig und widerspruchsfrei, wie sie sich in der Schule, auf dem Nachhauseweg nach der Schule sowie in seinem Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung trafen. Textnachrichten tauschten sie über die Plattform Viber aus. Seine Eltern wussten nichts von der intimen Beziehung. In diesem Zusammenhang beschrieb er detailreich die Nöte und Ängste, die er wegen seiner Homosexualität auszuhalten hatte. Er erläuterte, dass ihn sein Familie getötet hätte, falls sie von seiner Neigung erfahren hätte. Sein Vater verbot ihm bereits, sich die Körperhaare zu rasieren und drohte ihm, in zu verprügeln. Beim Händchenhalten mit seinem damaligen Freund auf dem Nachhauseweg von der Schule sei er von Mitschülern beobachtet worden, was diese Mitschüler an den Geheimdienst gemeldet hätten. Diese Meldung und der Umstand, dass auch schon sein Cousin homosexuell gewesen und dies bekannt geworden sei, habe schiitische Milizangehörige auf den Plan gerufen, die ihn eines Tages auf der Straße gestellt und nach seinem Handy verlangt hätten, um darauf nach kompromittierenden Fotos, Videos und Textnachrichten zu suchen. Nur weil er ihnen das Handy verweigert habe, hätten sie nichts gefunden und ihn nicht getötet.

Auch seine weitere Entwicklung zum bekennenden Homosexuellen schilderte der Kläger glaubhaft. So habe er sich nicht getraut, seine sexuelle Veranlagung bereits vor dem Bundesamt zu erwähnen, weil ihm seinerzeit nicht bekannt gewesen sei, dass in Deutschland mit dem

Thema viel freier umgegangen werde. Erst nach und nach habe er erkannt, dass man in Deutschland nichts zu befürchten habe, wenn man sich zu seiner Homosexualität bekennt. In der Aufnahmeeinrichtung in Dornfeld, in der er untergebracht gewesen sei, habe er dann seinen heutigen Freund, den Zeugen _____, kennengelernt, nachdem dieser von Suhl nach Dornfeld verlegt worden war. Zwischen ihm und dem Zeugen habe sich nach und nach eine intime Beziehung entwickelt. Dies wird durch die Angaben des Zeugen bestätigt. Der Zeuge schilderte nachvollziehbar, detailliert und glaubhaft, wie er den Kläger nach seiner Verlegung nach Dornfeld kennengelernt habe. Das sei im Februar 2016 gewesen. Sie hätten sich gleich gut verstanden und viel miteinander geredet. Bei diesen Gesprächen hätten sie sich gegenseitig von ihren früheren homosexuellen Beziehungen zu ihren Freunden berichtet. Auf diese Weise habe jeder von der homosexuellen Veranlagung des anderen erfahren. Ende des Jahres 2016 habe sich zwischen ihnen dann eine sexuelle Beziehung entwickelt. Das Gericht sieht angesichts der Schlüssigkeit der Aussage und aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung keinen Grund, an den Aussagen des Zeugen zu zweifeln.

Als Homosexueller hat der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a zu befürchten. Homosexuelle im Irak sind eine soziale Gruppe i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Dies ist bezogen auf Homosexuelle im Irak der Fall. Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Man kann von ihnen auch nicht abverlangen, ihre Neigung zu unterdrücken bzw. geheim zu halten oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben (vgl. EuGH, Urteil vom 07. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, zitiert nach JURIS Tzn. 71 und 76). Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig wahr. Homosexualität wird von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Homosexuelle sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Januar 2019, Tz. 1.7.2.; Dokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - BFA - der Republik Österreich vom 24. August 2017, Tz. 15.3).

Nach der derzeitigen Auskunftslage ist es nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller bei einer Rückkehr in den Irak asyrechtlich relevanten geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG vor allem durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sein wird. Das irakische Strafgesetz verbietet gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten nicht, jedoch sind außereheliche sexuelle Beziehungen (indirekt) auf Grund des Paragraphen 394 des irakischen Strafgesetzbuches illegal. Dadurch, dass das Gesetz gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht, verbietet es diese effektiv. Auch wenn sensible Themen zunehmend öffentlich diskutiert werden, wird Homosexualität weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden. Konfessionelle Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) sowie Jugendliche aus der Emo-Subkultur bedroht und verfolgt. Die konfessionellen Milizen werden mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht. Eine polizeiliche Untersuchung ist in den wenigsten Fällen bekannt geworden; die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBT gibt es nicht, die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt. In vom IS kontrollierten Gebieten werden homosexuelle Handlungen mit dem Tod bestraft. Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist. Die Moral Policing Administration des IS und Online-Medien haben öffentlich 27 Hinrichtungen von Männern angekündigt, von denen behauptet wurde, dass sie homosexuell sind, zumindest neun davon im Irak. Die üblichste Methode des IS, Männer hinzurichten, von denen behauptet wird, dass sie homosexuell sind, ist das Herabstoßen von den Dächern hoher Gebäude. Schiitische Milizen üben Gewalt gegen homosexuelle Männer aus, sowie auch gegen Männer, von denen behauptet wird, dass sie homosexuell sind. Es wurde von Entführung, Exekution und Folter berichtet. Die zunehmende Gewalt und das damit verbundene Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure hat Berichten zufolge die Schutzbedürftigkeit von Personen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, verstärkt. Diese Menschen, einschließlich Kinder, sind den Meldungen zufolge häufig zahlreichen Formen von Misshandlungen durch verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt, einschließlich durch ihre nahen und entfernten Familienangehörigen, das all-

gemeine gesellschaftliche Umfeld, staatliche Behörden sowie eine Vielzahl bewaffneter Gruppen (vgl. Dokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - BFA - "Irak" der Republik Österreich vom 24. August 2017, Tz. 15.3; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Januar 2019, Tz. 1.7.2.; ACCORD, - Anfragebeantwortung zum Irak [a-10587] vom 30. Mai 2018).

Die vorstehenden Berichte decken sich mit den Erkenntnissen, die die gesichtete Rechtsprechung in anderen Verfahren zugrunde gelegt hat.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 2. Januar 2017 - 13a ZB 16.30683 -, zitiert nach JURIS) führt aus:

"Soweit sich die Frage darauf bezieht, ob homosexuelle Personen im Irak mit Verfolgung zu rechnen haben, kann sie bejaht werden, ohne dass es einer Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 18.2.2016, S. 12), auf den sich auch der Kläger selbst bezieht, ergibt sich, dass eine asylrelevante Verfolgung Homosexueller im Irak möglich sein kann. Danach sehen sich Homosexuelle sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt und es ist auch schon zu Bedrohungen und Verfolgungen gekommen."

In dem Urteil des VG Berlin vom 5. Juni 2018 im Verfahren 25 K 327.17 A (zitiert nach JURIS) heißt es darüber hinaus:

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak verfolgt werden würde, und zwar unabhängig von seinem weiteren Vorbringen, er habe aufgrund seiner sexuellen Orientierung auf einer Todesliste gestanden. Im Irak sind Homosexuelle betroffen von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (vgl. insoweit für auch westlich geprägte Afghaninnen: OVG Lüneburg, Urteil vom 21. September 2015 – 9 LB 20/14 –, juris Rn. 31; wohl von einem Nachfluchtgrund für Homosexuelle im Irak ausgehend: VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 26). Insbesondere droht ihnen physische oder psychische Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Dies ergibt sich aus den gerichtlichen Erkenntnissen:

Das irakische Strafgesetzbuch stellt im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen nicht mehr unter Strafe (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 15). Allerdings verbietet Art. 394 des irakischen Strafgesetzbuches außereheliche Sexualkontakte mit Frauen (vgl. Irakisches Strafgesetzbuch Nr. 111 von 1969 idF vom 14. März 2010). Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen auch hiervon erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 14 unter Bezugnahme auf eine für das Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. November 2017, siehe ebenso: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt

der Staatendokumentation, 24. August 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 144). Ferner sollen die Gesetze, die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, so vage definiert sein, dass sie laufend gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden können (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2). Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen – wie etwa homosexuelle Handlungen (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 mwN). Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 mwN). Große Teile der Bevölkerung lehnen Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. Februar 2018, S. 14). Dokumentiert sind etwa Steinigungen von Personen, die allein unter dem Verdacht standen, homosexuell zu sein (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 S. 60), Todesschwadronen gegen Homosexuelle (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1), Kampagnen bewaffneter Gruppierungen gegen Homosexuelle (vgl. U.S. Department of State, Human Rights Report 2017, S. 48) sowie Folterungen und Entführungen Homosexueller (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1; Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 mwN). Während den Jahren 2003 bis 2009 sollen im Irak zwischen 480 und 680 Homosexuelle getötet worden sein (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1-2). Das Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure (zum Hintergrund: SWP, Die »Volksmobilisierung« im Irak, August 2016) soll die Schutzbedürftigkeit von Personen noch verstärkt haben, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 145 mwN). Dies dürfte insbesondere den Sünden des Landes betreffen, indem die schiitischen Milizen starken Einfluss haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Schiitische Milizen – Zwangsrekrutierung, 26. Juli 2016; Accord, Anfragebeantwortung zum Irak: Sicherheitslage in Basra, 29. Dezember 2016). Aber auch in Bagdad – der Herkunftsregion des Klägers – haben diese Einfluss (Deutsche Orient-Stiftung, Auskunft vom 22. November 2017 S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Zwangsrekrutierung, 26. Juli 2016, S. 7) und gehen auch hier gegen Homosexuelle vor (Finnish Immigration Service, Security Situation in Baghdad, 29. April 2015, S. 20; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S.16 mwN; Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 7 mwN). Schließlich sind auch in der Region Kurdistan-Irak keine Fälle von Personen bekannt, die nach ihrem Outing hier weitergelebt haben. Es kommt es zu Gewalt gegen LGBT und es finden „Hexenjagden“ auf diese Personengruppen statt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 3).

Vor diesem Hintergrund geht die Verfolgung jedenfalls von nichtstaatlichen Akteuren iSv § 3c Nr. 3 AsylG aus – wie etwa den schiitischen Milizen (vgl. Finnish Immigration Service, Security Situation in Baghdad,

29. April 2015, S. 20, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 145 mwN; Counter Extremism Project, Asaib Ahl al-Haq, 2017, S. 19), den Sharia-Gerichten (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3) oder den Stammesführern (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 mwN)."

Das VG Regensburg legt seinem Urteil vom 12. Oktober 2018 im Verfahren RO 13 K 17.32861 (zitiert nach JURIS) zudem zugrunde:

Jedenfalls ist aber aufgrund der nun fortgeschrittenen Transposition der Geschlechterrolle davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Irak aufgrund ihrer Transsexualität einer konkreten und zielgerichteten Verfolgung ausgesetzt ist. Denn nach § 28 Abs. 1 a AsylG kann die Verfolgung auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Ausrichtung ist. So liegt der Fall hier, da die transsexuelle Neigung der Klägerin schon seit ihrer Kindheit bestehe und sie sich seit jeher als Junge gefühlt habe. Dadurch ist davon auszugehen, dass die Nachteile, die bei Rückkehr entstehen, aus dieser schon früher bestehenden Ausrichtung resultieren. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, U. v. 7. November 2013, C 199/12 - juris) ist ein Geheimhalten, bzw. ein Beschränken im Hinblick auf die sexuelle Orientierung nicht zumutbar und im vorliegenden Fall auch nicht mehr möglich, da aufgrund der vorangeschrittenen Transposition durch die eingeleitete Hormontherapie und die anstehende geschlechtsangleichende Operation eine Rückkehr zum weiblichen Geschlecht aller Wahrscheinlichkeit nach ausscheidet.

Der Klägerin droht insofern zum einen eine Verfolgungshandlung durch die plausibel vorgetragene mögliche Tötung durch die entfernteren Verwandten bzw. das weitere Umfeld und zum anderen durch die Gesellschaft und Behörden. Eine Verfolgungshandlung nach § 3 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Asyl ist auch die Unterstrafstellung außerehelichen Verkehrs, die wegen der fehlenden Möglichkeit des Eheschlusses für Transsexuelle vor allem diese in diskriminierender Weise gegenüber heterosexuellen Paaren trifft.

Das irakische Strafgesetzbuch stellt im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen zwar nicht mehr unter Strafe (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 15). Allerdings verbietet Art. 394 des irakischen Strafgesetzbuches außereheliche Sexualkontakte mit Frauen (vgl. Irakisches Strafgesetzbuch Nr. 111 von 1969 i.d.F. vom 14. März 2010). Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen auch hiervon erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 18. Mai 2018, S. 145). Ferner sollen die Gesetze, die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, so vage definiert sein, dass sie laufend gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden können (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2). Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen – wie etwa homosexuelle Handlungen (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9). Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und

Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 sowie 30. Mai 2018). Große Teile der Bevölkerung lehnen Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. Februar 2018, S. 14). Das Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure (zum Hintergrund: SWP, Die »Volksmobilisierung« im Irak, August 2016) soll die Schutzbedürftigkeit von Personen noch verstärkt haben, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 18. Mai 2018, S. 145). Auch in der Region Kurdistan-Irak sind keine Fälle von Personen bekannt, die nach ihrem Outing hier weitergelebt haben. Es kommt zur Gewalt gegen LGBT und es finden „Hexenjagden“ auf diese Personengruppen statt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 3). Homosexuelle müssen insbesondere mit der tödlichen Bedrohung durch konfessionelle Milizen rechnen (vgl. VG Ansbach, U. v. 31. Januar 2018 - AN 10 K 17.31735 unter Bezugnahme auf eine für das Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. November 2017).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen (Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 2018, S. 14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 18. Mai 2018, S. 145 f; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018; Accord, Lage von LGBT-Personen im Irak, Bericht vom 30. Mai 2018; VG Ansbach, U. v. 31. Januar 2018 - AN 10 K 17.31735 unter Bezugnahme auf eine für das Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. November 2017) ist daher davon auszugehen, dass eine Änderung des Geschlechts bei den irakischen Behörden nicht möglich und damit eine Eheschließung der Klägerin mit einer anderen Frau ausgeschlossen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für die irakischen Behörden die stets als weiblich geltende Klägerin bei dem Versuch eine Frau zu ehelichen Homosexualität zugesprochen wird. Da das Recht auf Freiheit auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention als grundlegendes Menschenrecht geschützt ist (Art. 5), überschreitet eine derartige Bestrafung auch die nach § 3 a Abs. 1 AsylG zu fordernde Erheblichkeitsschwelle. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln muss davon ausgegangen werden, dass die im Irak bestehende soziale Ächtung von Homosexuellen, Transsexuellen und allen nicht der traditionellen Geschlechterrolle entsprechenden Personen, bis hin zu Ehrenmorden die asylrechtliche Erheblichkeitsschwelle übersteigt (vgl. zu dieser Rechtsauffassung BayVG, B. v. 9. Januar 2017, 13 A ZB 16.30516 - juris; VG Berlin, U. v. 05. Juni 2018 - VG 25 K 327.17 A - juris; VG Ansbach, U. v. 31. Januar 2018 - AN 10 K 17.31735 - juris). Diese Gefahren drohen der Klägerin mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhalts und bei verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend, ob einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutsverletzung gerechtfertigt ist, haben die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht, als die dagegensprechenden Tatsachen (zu diesem Maßstab: BVerwG, U. v. 17. Oktober 1995, 9 C 9/95 - juris). Angesichts der Auskunftslage, die von einer Strafbarkeit außerehelichen Verkehrs spricht, die die soziale Ächtung bis hin zu Ehrenmorden von LGBT-Personen schildert, sowie die Bedrohung durch konfessionelle Milizen, sowie den Schutzunwillen des Staates und die Angst der LGBT, die im Regelfall

zu einer Geheimhaltung der sexuellen Neigung führt, ist nicht nur im Hinblick auf den individuellen Vortrag der Klägerin, sondern auch ganz allgemein davon auszugehen, dass jeder vernünftig denkende, besonnene Transsexuelle ernsthaft Furcht vor im Rahmen des Asylrechts erheblichen Rechtsgutsverletzungen im Irak haben muss.

Das VG München stellt in seinem Urteil vom 24. April 2014 im Verfahren M 4 K 13.30114 (zitiert nach JURIS) fest:

Die drohende Verfolgung Homosexueller im Irak ergibt sich aus dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln (vgl. umfassend dazu auch VG Sigmaringen U.v. 26.4.2010 - A 1 K 1911/09 - m.w.N.).

So führt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 2013 zu dieser Problematik folgendes aus (S. 15/16):

„Homosexualität (wird) weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur betrachtet. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko von sozialer Ächtung bis hin zu Verfolgung, Folter und Mord.

In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch stellen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte sexuelle Handlungen erwachsener Personen keinen Straftatbestand mehr dar. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches lassen Staatsanwaltschaft, Polizei- und Sicherheitskräften jedoch Raum für diskriminierende Strafverfolgungsmaßnahmen, die regelmäßig zu einer Verurteilung von Homosexuellen führen. Darüber hinaus kam es immer wieder zu Angriffen auf Homosexuelle, insbesondere in Bagdad und dem schiitisch geprägten Süden des Landes. Im Frühjahr 2012 forderte eine Welle von Angriffen auf junge Iraker mehrere Todesopfer, denen als „Emos“ Homosexualität und Teufelsanbetung unterstellt worden war. Für die Angriffe waren zwar allem Anschein nach nichtstaatliche Akteure verantwortlich. Den irakischen Polizei- und Sicherheitskräften wird aber vorgeworfen, wenig zur Aufklärung beizutragen.“

Im Bericht der schweizerischen Flüchtlingshilfe „Irak: Gefährdung von Homosexuellen/Sexuelle Übergriffe“ vom 9. November 2009 heißt es auszugsweise (S. 1f.):

„Seit 2003 wurden Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender immer wieder diskriminiert, gefoltert und getötet. Gemäß den UNHCR Guidelines vom April 2009 gehören Homosexuelle zu den besonders gefährdeten Gruppen im Irak. (...) Schutz durch die irakischen Behörden gibt es nicht. Die irakische Regierung sieht die Tötung von Homosexuellen als nicht prioritäres Thema und das Justizministerium beurteilt die Gewalt gegen Homosexuelle als sehr selten. Toleranz gegenüber Homosexuellen ist nicht vorhanden und viele hochrangige Beamte negieren sogar die Existenz von Homosexuellen im Irak. Auch im Nordirak wird Homosexualität tabuisiert und als Widerspruch zu den religiösen und sozialen Normen gesehen. Das Ausleben offener homosexueller Beziehungen ist nicht möglich. Auch die Behörden im Nordirak gewähren keinen Schutz (...).“

Dem Bericht zufolge habe es seit 2003 480 bis 680 getöteten Homosexuellen gegeben; seit Anfang 2009 sei es zu einer regelrechten Terrorwelle gegen Homosexuelle gekommen (mehr als 130 Tote). Von der Polizei und den Behörden seien die Morde ignoriert worden; die Regierung gewähre den Tätern Immunität. Auch gehe die Polizei teilweise selbst mittels Verhaftungen, Folter und Ermordungen gezielt gegen Homosexuelle vor. Darüber hinaus fänden regelmäßig Ehrenmorde durch die Familie selbst statt, wenn diese vermute, dass ein Familienmitglied homosexuell sei. Dies sei eine allgemein akzeptierte Praxis in der irakischen Gesellschaft und führe für den Mörder allenfalls zu einer kurzen Gefängnisstrafe.

Auch der „Amnesty Report 2010, Irak“ von Amnesty International führt aus, dass in den ersten Monaten des Jahres in ... mindestens 25 Männer getötet worden seien, die homosexuell gewesen seien bzw. dafür gehalten worden seien, nachdem religiöse Führer dazu aufgerufen hätten, die Homosexualität auszurotten. Viele der Getöteten seien zuvor entführt und gefoltert worden, einige Leichen seien verstümmelt gewesen.

Aufgrund dieser Quellen lässt sich eine Verfolgung homosexueller Personen durch staatliche sowie durch nichtstaatliche Akteure im Irak feststellen; Homosexuellen können vor dieser Verfolgung im Heimatland auch keinen Schutz finden (vgl. auch VG Sigmaringen U.v. 26.4.2010 – A 1 K 1911/09). Die irakischen Behörden sind nicht gewillt, die derzeitige Diskriminierung, Verfolgung und Tötung von Homosexuellen zu unterbinden; die Verfolgung geht teilweise von den Polizisten selbst aus. Die Zahl der Getöteten zeigt dabei, dass es sich nicht nur um Einzelfälle handelt. Auch ist die Gefahr nicht regional begrenzt. Zwar geht aus den Erkenntnismitteln hervor, dass es besonders im Zentral- und Südirak zu Angriffen auf Homosexuelle gekommen ist, doch es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch im Nordirak zu Übergriffen kommt. Dies zeigt auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.10.2013, der anders als zum Beispiel für religiöse Minderheiten (vgl. S 12, Situation der Christen) die Region Kurdistan-Irak hinsichtlich der Verfolgung von Homosexuellen nicht ausnimmt.

Angesichts dieser Erkenntnisse besteht zur Überzeugung des Gerichts die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak aufgrund seiner Homosexualität gravierenden geschlechtsspezifischen Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein wird. Als Homosexueller würde er mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb absehbarer Zeit Opfer schwerwiegender und ihrer Zahl nach fortlaufend andauernder diskriminierender Handlungen aufgrund seiner Sexualität werden.

Die Verfolgung geht vor allem von nichtstaatlichen Akteuren aus. Diese sind gemäß § 3c Nr. 3 AsylG nur dann taugliche Verfolgungsakteure, wenn der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Das ist hier der Fall. Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) gibt es nicht. Die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 14; siehe ferner: ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 6 ff.).

Darüber hinaus existiert im Irak weder ein Gesetz gegen Hassverbrechen noch gegen Diskriminierungen, noch existieren sonstige hilfreiche strafrechtlichen Mittel (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3). Aus diesem Grunde besteht für den Kläger auch keine interne Schutzmöglichkeit gemäß § 3e AsylG. Es fehlt, wie dargestellt, an der nötigen Schutzfähigkeit und -willigkeit staatlicher Institutionen.

Da die Klage bereits im Hauptantrag Erfolg und der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, waren die Ziffern 1. und 3. bis 4. des angefochtenen Bescheides aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5. des Bescheides) ist ebenfalls rechtswidrig, da mit der Flüchtlingsanerkennung die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entfallen ist. Die Befristungsentscheidung in Ziffer 6. des Bescheides ihrerseits setzt gemäß § 11 AufenthG eine rechtmäßige Abschiebungsandrohung voraus und war damit ebenfalls aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Verpflichtungsanträge bezüglich der Ziffern 3. und 4. des Bescheides musste angesichts des Erfolges des Hauptantrages nicht mehr entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Erlenkämper

25.5.
wbl